

## § 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verlieren alle entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 14. Januar 1947.

Der Präsident des Landtages für Mecklenburg.  
M o l t m a n n.

**(5) Gesetz über Rentenzahlung an die Opfer des Faschismus.  
Vom 15. Januar 1947.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## § 1.

Anerkannte Opfer des Faschismus und Hinterbliebene haben Anspruch auf die Leistungen nach den Satzungen der Sozialversicherungsanstalt Mecklenburg wie die Pflichtversicherten ohne Rücksicht darauf, ob sie sozialversichert sind oder nicht und unter Berücksichtigung der in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen.

Anerkannte Opfer des Faschismus und Hinterbliebene sind nur Personen, die und solange sie vom Landesausschuß Opfer des Faschismus für Ansprüche und Leistungen auf Grund dieses Gesetzes anerkannt sind. Sie erhalten einen Berechtigungsschein des Landesausschusses.

## § 2.

Wartezeiten kommen diesen Personen gegenüber nicht zur Anwendung.

Wenn diese Personen Renten in Anspruch nehmen, so betragen diese Bezüge das 1 1/2-fache der Höchstsätze. Die Rentenanträge sind über den Landesausschuß Opfer des Faschismus beim Ministerium für Sozialwesen einzureichen.

Der Abschnitt IV der Satzungen der Sozialversicherungsanstalt betreffend „Versicherungsberechtigung“ bleibt unberührt.

## § 3.

Die Mehrleistungen der Sozialversicherungsanstalt aus den Gründen, daß gemäß § 1 auch Leistungen an nicht-sozialversicherte Personen und deren Hinterbliebene erfolgen und daß gemäß § 2 die Wartezeiten wegfallen und die Renten das Eineinhalbfache der Höchstsätze betragen, werden durch die Landesregierung an die Sozialversicherungsanstalt rückvergütet.

## § 4.

Jeder Mißbrauch dieses Gesetzes durch die Anspruchsberechtigten wird nach den Strafgesetzen geahndet.

## § 5.

Die Sozialversicherungsanstalt Mecklenburg wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

## § 6.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Schwerin, den 15. Januar 1947.

Der Präsident des Landtages für Mecklenburg.  
M o l t m a n n.

**(6) Verordnung über Lohnausgleich bei Arbeitsausfall.  
Vom 15. Januar 1947.**

Der Landtag hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Infolge des Kälteeinbruchs und des Strom- und Rohstoffmangels ist es in der letzten Zeit zu Arbeitszeitverkürzungen oder vorübergehenden Betriebsstillegungen gekommen.

Um die Lebenslage der durch die Stilllegung oder Arbeitszeitverkürzung schwer getroffenen Arbeitnehmer zu erleichtern, wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung als vorläufige Regelung folgendes beschlossen:

1. Arbeitszeitverkürzungen oder vorübergehende Stilllegungen werden nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung und mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Arbeitsamts erfolgen.

2. Entlassungen dürfen aus oben angeführten Gründen nicht vorgenommen werden.

3. Jede Arbeitszeitverkürzung oder Betriebsstillegung, die mehr als 1 Arbeitstag in der Woche beträgt, muß binnen 48 Stunden dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich mitgeteilt werden. Dabei ist anzugeben:

a) die voraussichtliche Dauer der Arbeitszeitverkürzung oder Betriebsstillegung,

b) mit welcher Höhe von Lohnausfall voraussichtlich zu rechnen ist.

4. Den Lohnausfall bis zu 8 Stunden in der Woche trägt der Arbeitgeber.

5. Lohnausfälle bis zu 3 Tagen in der Woche werden in Höhe von 60 % des normalen Lohnes für 48 Stunden wöchentlich durch das zuständige Arbeitsamt über den Betrieb an den Lohnempfänger gezahlt.

6. Das Bruttoeinkommen des Lohnempfängers aus Beschäftigung und Lohnausgleich darf 36 RM wöchentlich nicht überschreiten.

Der Lohnausgleich ist sozialversicherungspflichtig.

7. Bei Arbeitsausfällen über 3 Arbeitstage in der Woche können die dadurch betroffenen Arbeitnehmer durch das zuständige Arbeitsamt einer anderen Beschäftigung vorübergehend zugeführt werden.

8. Das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber bleibt, wenn es nicht länger als 3 Monate unterbrochen ist, unberührt und die Vorteile, die sich der Arbeitnehmer auf Grund der bestehenden Tarife erworben hat, bleiben unverändert.

Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Betriebes müssen die vorübergehend abgezogenen Arbeitskräfte dem Betrieb durch das Arbeitsamt wieder zugeführt werden.

9. Der Lohnausgleich ist zu gewähren ohne Prüfung der Bedürftigkeit und ohne Rückzahlungspflicht.

10. Soweit auf Grund einer neuen Beschäftigung nicht eine höhere Lebensmittelkarte in Betracht kommt, erhält der Arbeitnehmer die Lebensmittelkartengruppe, die er vor der Änderung der Arbeitsstätte bekommen hat, weiter.

11. Die für den Lohnausgleich erforderlichen Mittel sind aus den Mitteln des Landes zu zahlen.

12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1947 in Kraft

Schwerin, den 15. Januar 1947.

Der Präsident des Landtages für Mecklenburg.  
M o l t m a n n.

**(7) Beschluß des Landtages über Bodenschätzung.  
Vom 14. Januar 1947.**

Der Landtag hat folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit verkündet wird.

Im gesamten Lande Mecklenburg ist sofort eine Bodenschätzung zum Zwecke der Schaffung von Bodenwertzahlen für die Pflichtablieferung pflanzlicher Produkte durchzuführen.

Diese Bodenschätzung soll in Anlehnung an den Schätzungsrahmen der Reichsbodenschätzung in vereinfachter Weise und ohne Kartierung durchgeführt werden. Soweit es sich ermöglichen läßt und zweckentsprechend erscheint, sind die Einreihungswerte der Finanzämter als Vergleichswerte mit heranzuziehen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in allen Kreisen Kommissionen aus Landwirten und sonstigen geeigneten Personen in solcher Zahl einzusetzen, daß die Schätzung bis spätestens Ende April beendet ist. Im Lande sind drei Überwachungskommissionen einzusetzen, die die Arbeit in den Kreisen zu überprüfen und zu überwachen haben. Mit